

S a t z u n g

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe
in den Landkreisen Regensburg und Kelheim

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe hat in ihrer Sitzung am 28.10.1992 folgende Verbandssatzung beschlossen:

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe".
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Alling, Gemeinde Sinzing, Landkreis Regensburg.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden
Nittendorf und Sinzing, Landkreis Regensburg,
sowie
die Stadt Kelheim und der Markt Bad Abbach, Landkreis Kelheim.

(2) Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3^I

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst
von der Gemeinden Nittendorf das Gebiet der früheren Gemeinden Eichhofen, Haugenried und Schönhofen,
von der Gemeinde Sinzing das gesamte Gebiet,
von der Stadt Kelheim das Gebiet der früheren Gemeinden Herrnsaal, Kapfelberg und Lohstadt und
vom Markt Bad Abbach das Gebiet der früheren Gemeinde Poikam.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Orts-

^I Geändert am 1.1.2004

netze zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfalle zu erneuern und zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN- Vorschriften entsprechen muss.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über (Art. 23 Abs. 1 KommZG).

(4) Der Zweckverband kann an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet erlassen (Art. 23 Abs. 2 KommZG).

(5)^{II} ¹Der Zweckverband übernimmt die Aufgabe der Bereitstellung des leitungsgebundenen Löschwassers im Rahmen der technischen Regeln des DVGW, soweit dadurch die Hauptaufgabe der Trinkwasserversorgung nicht gefährdet wird. ²In Erfüllung dieser Aufgabe errichtet und unterhält der Zweckverband leitungsgebundene Feuerlöscheinrichtungen. ³Die Funktionsüberprüfung der Feuerlöscheinrichtungen einschließlich der Hydrantenhinweisschilder obliegt den Mitgliedern.^{III}

^{II} § 4 Absatz 5 geändert zum 1.1.2002

^{III} **Protokollerklärung zu § 4 Abs. 5**

Satz 1:

Hiermit ist eindeutig geklärt, dass der Zweckverband die Aufgabe der Löschwasserversorgung übernimmt. Jedoch nur insoweit, als es sich um leitungsgebundenes Löschwasser handelt. Es kann im Brandfall nur soviel Wasser geliefert werden, wie das Leitungsnetz technisch zur Verfügung stellen kann. Dies ist abhängig von der vorhandenen Dimension und des herrschenden Wasserdruckes. In der Regel sind Hydranten jedoch nur dort eingebaut, wo mindestens ein Leitungsquerschnitt von DN 80 und ein Wasserdruck von mindestens 1,5 bar vorhanden sind.

Der Hinweis auf die technischen Regeln des DVGW bezieht sich auf das Arbeitsblatt W 331. Damit wird festgelegt in welchem Umfang Hydranten vom Zweckverband eingebaut werden sollen. Darüber hinausgehende Wünsche der örtlichen Feuerwehren oder der Gemeinden, wie Oberflurhydranten, mehrere Hydranten in kurzen Abständen oder größere Hydranten können zwar vom Zweckverband technisch erfüllt werden, die Mehrkosten sind jedoch dann von den Mitgliedern zu tragen. Bei der Planung von Neubaugebieten durch den Verband oder einem beauftragten Ing.-Büro sind die örtlichen Feuerwehren über die Gemeinden zu hören.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe kann mit seinem Leitungsnetz die Löschwasserversorgung im Versorgungsgebiet weitgehendst sicherstellen. Sollten in Einzelfällen größere Leitungsdimensionen für den Feuerschutz notwendig werden, jedoch hygienische Vorschriften für die Hauptaufgabe (=Trinkwasserversorgung) dagegen sprechen, hat die ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung Vorrang.

Satz 2:

Dieser Satz regelt die Kostentragungspflicht des Verbandes. Nun ist eindeutig geklärt, wer die Kosten des Feuerschutzes unter den Voraussetzungen des 1. Satzes trägt. Der Zweckverband errichtet und unterhält die *leitungsgebundenen* Feuerlöscheinrichtungen. Hydrantenhinweisschilder sind zwar nicht leitungsgebunden, gehören jedoch nach den technischen Richtlinien zu den Hydranten.

Satz 3:

Dieser Satz regelt die Zuständigkeit der Mitgliedsgemeinden für die Überprüfungen der Feuerlöscheinrichtungen auf Funktion und Vollständigkeit.

In der Vergangenheit haben die örtlichen Feuerwehren die Gebrauchsfähigkeit der Feuerschutzeinrichtungen durch jährliche Funktionsprüfungen gewährleistet. Dabei wurden auch die Hydrantenbeschilderungen kontrolliert. Die Mängelberichte wurden dem Zweckverband zur Behebung zugesandt.

Diese Verfahrensweise hat sich bewährt und sollte beibehalten werden, schon deshalb da die Feuerwehren aufgrund ihrer Aufgabenerfüllung diese Prüfungen ohnehin durchführen müssen.

Der Zweckverband ist aufgrund der vielfältigen Aufgaben nicht in der Lage diese Funktionsprüfungen zusätzlich durchzuführen.

Letztlich ist es auch eine Frage der Haftung. Mit Urteil vom 25.2.1957 hat der Bundesgerichtshof eine Gemeinde für schadenersatzpflichtig gehalten, weil ein Hydrant in einem Brandfall von der Feuerwehr nicht gefunden werden konnte, da er nicht gekennzeichnet und zudem mit Schutt bedeckt war.

Eine zusätzliche Regelung in die Verbandsatzung aufzunehmen, die die Freimachung der Hydranten von Eis und Schnee beinhaltet, ist nicht sinnvoll. Zum Einem würde es den Rahmen der Satzung sprengen, zum Anderen ist die Durchführung unrealistisch. Niemand kann die Hydranten im Winter

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2)^{IV} Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je angefangene 19.000 cbm eine Stimme ergibt. Einer Mitgliedsgemeinde stehen jedoch nicht mehr Sitze zu als den anderen Mitgliedsgemeinden insgesamt zustehen. Jedes Verbandsmitglied entsendet wenigstens einen Verbandsrat. Die Berechnung wird jeweils vor Beginn einer Amtsperiode der Verbandsversammlung aus dem Durchschnitt der vergangenen drei Kalenderjahre neu vorgenommen. Im Falle eines Beitritts eines weiteren Mitgliedes oder bei Änderung des räumlichen Wirkungskreises wird die Berechnung der Sitze sofort vorgenommen.

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätes-

täglich auf Vereisung überprüfen. Es ist jedoch wichtig, dass die Feuerlöschrichtungen beschildert sind, damit die Feuerwehren im Brandfall den Hydranten auch schnell finden.

Sollte die Satzungsänderung in der oben vorgeschlagenen Form beschlossen werden, muß dem Verband und den Gemeinden eine gemeinsame „Verwaltungsrichtlinie“ zum Vollzug gegeben werden, damit die Vorschrift nicht unterschiedlich ausgelegt wird. Dies kann in einem weiteren einfachen Beschluß erreicht werden.

den Rahmen der Satzung sprengen, zum Anderen ist die Durchführung unrealistisch. Niemand kann die Hydranten im Winter täglich auf Vereisung überprüfen. Es ist jedoch wichtig, dass die Feuerlöschrichtungen beschildert sind, damit die Feuerwehren im Brandfall den Hydranten auch schnell finden.

Sollte die Satzungsänderung in der oben vorgeschlagenen Form beschlossen werden, muß dem Verband und den Gemeinden eine gemeinsame „Verwaltungsrichtlinie“ zum Vollzug gegeben werden, damit die Vorschrift nicht unterschiedlich ausgelegt wird. Dies kann in einem weiteren einfachen Beschluß erreicht werden.

^{IV} Geändert am 1.1.2004

tens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Sitzung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Erneuerung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen oder Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung ;
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, soweit sie nach der Geschäftsordnung nicht in die Zuständigkeit des Vorsitzenden fallen.
3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

(3) Für Verbandsräte, die nicht kraft ihres Amtes der Versammlung angehören, gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder entsprechend (Art. 31 Abs. 1 Satz 3 KommZG). Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest (Art. 31 Abs. 1 Satz 4 KommZG).

§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwal-

tungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(6) Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit nach der GeschO.

§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten gemäß Art. 41 Abs. 1 KommZG die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft sowie die Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke (Kommunalhaushaltsverordnung -KommHV-) entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 17 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechtes.

(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

(3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).

(4) Umlegungsschlüssel für Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei Festsetzung der Investitionsumlage und der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll).
 - b) die von den einzelnen Verbandsmitgliedern im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermengen (Umlagesatz).
 - c) die Umlage je volle 100 cbm Wasserverbrauch (Umlagesatz).
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (4) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. je Monat gefordert werden.
- (5) Ist die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufige Zahlung zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Prüfungsverband öffentlicher Kassen.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Regensburg bekannt gemacht.

Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortüblicher Weise vorzunehmen.

§ 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erhalten die Mitglieder nur ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Das darüber hinausgehende Vermögen fällt den Mitgliedsgemeinden zu, mit der Bestimmung, dass es für gemeinnützige Zwecke in den Mitgliedsgemeinden zu verwenden ist.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regensburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 09.06.1967 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.01.1988 außer Kraft.

Alling, 11.12.1992

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe



Anton Schwindl
Verbandsvorsitzender

